

## Schluß-Protokoll.

Jena, am 19. Februar 1877.

Bei Abschließung des Vertrags über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt:

I. Zu § 3 des Vertrags.

Der fünf und ein halb vom Hundert des Aufwandes betragende Miethzins ist in der Weise berechnet, daß  $4\frac{1}{2}\%$  zur Verzinsung des zu verwendenden Kapitals und  $1\%$  für die Unterhaltung und Abnutzung des Gebäudes, die Versicherung desselben gegen Feuergefährdung und für die Gefahr in Ansatz gebracht sind, daß im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrags nach 25 Jahren das Gebäude für die Herstellungskosten nicht zu verwerten sein wird.

II. Zu § 11.

Der Ausgabe-Etat für das Oberlandesgericht wird dahin festgesetzt:

Cap. I. Besoldungen.

a) beim Oberlandesgericht

1. Ein Präsident . . . . .	9000 M.
2. Zwei Senatspräsidenten à 7500 M. . . . .	15000 "
3. Dierzehn nichtakademische Rätbe à 6000 M. . . . .	84000 "
Anmerkung: Im Falle des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrag: fünfzehn Rätbe à 6000 M. = 90000 M.	
4. Drei akademische Rätbe à 2400 M. bis 3600 M., durchschnittlich 3000 M. . . . .	9000 "
5. Drei Gerichtsschreiber à 2400 bis 3600 M., durchschnittlich 3000 M. . . . .	9000 "
6. Ein Rechnungsführer und Kassirer . . . . .	2500 "

---

Latus 128500 M.